



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Kredit

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

oder sonstige Warenmenge in dieser oder jener Zeit befriedigt werden konnte.

Am allerwenigsten kann es ein Gut geben, von welchem eine bestimmte Menge zu allen Zeiten eine gleichbleibende Masse anderer Güter einzutauschen, oder sogar dem Empfänger eine dem standesmäßigen Bedarfe gleichmäßig entsprechende wirtschaftliche Macht im Wechsel der Verhältnisse zu verbürgen vermöchte, da ja auch der Preis jener anderen Güter immer veränderlich bleibt, und weder die zukünftige Ausdehnung des desfallsigen Unterhaltsbedarfes, noch die zu dessen Bestreitung erforderliche Kaufkraft vorherzusehen ist. Insbesondere kann z. B. durch Ausbedingung einer jedesmal in Geld nach den durchschnittlichen Getreidepreisen zu bezahlenden Getreiderente keineswegs auf lange Zeit hinaus eine Leistung so festgestellt werden, daß sie dauernd sowohl für den Empfänger als für den Leistenden gleich groß bliebe. Mit den Kulturfortschritten steigt im allgemeinen der Preis des Getreides und sinkt dagegen der Wert des Geldes. Der Leistende würde daher in einer solchen Rente schließlich wirklich mehr zu entrichten haben, als anfänglich. Etwas für beide Teile schon eher Gleichbleibendes wäre eine teilweise nach Getreidepreisen zu berechnende und teilweise in Geld festgesetzte Geldrente. Als Ersatz für Naturalleistungen aber kann allerdings, je nach der diesen zu Grunde liegenden Absicht, bedingungsweise eine in Geld zu zahlende Getreiderente, oder selbst eine ebensolche Holzrente *rc.*, entsprechender sein, als eine reine Geldrente.

### Kredit.

#### § 120.

Der Güterumlauf wird ferner, außer durch den Gebrauch des Geldes, namentlich auch erleichtert durch Gewährung von Kredit, d. h. der Befugnis, über fremde Güter gegen Zuficherung des Gegenwertes zu verfügen.

Bei entgeltlicher Güterübertragung wird entweder Leistung und Gegenleistung gleichzeitig in der Gegenwart übergeben (Bargeschäft, Barkauf), oder es wird vereinbart, sowohl Leistung als Gegenleistung in der Zukunft eintreten zu lassen (z. B. bei den sogen. Lieferungs- und Zeitgeschäften, denen allerdings ebenso wie den Kreditgeschäften das Moment des „Vertrauens“ zu Grunde liegt), oder die Leistung des Einen fällt in die Gegenwart und die Gegenleistung des Anderen — absichtlich oder notwendig — in die Zukunft (Kreditgeschäfte). Letzteres ist namentlich beim eigentlichen Darlehn der Fall, durch welches bewegliche und zugleich vertretbare Sachen, z. B. Geld oder sonstige Warenvorräte, unter Übertragung des Eigentumsrechtes und unter der Be-

dingung überlassen werden, daß die Zurückerstattung des Gegenwertes derselben später, nach bestimmter oder nicht fest vorausbestimmter Frist, in einem Äquivalent erfolgt. Die Befugnis, über fremde Güter gegen Zuficherung des Gegenwertes zu verfügen, wird aber außer dem noch gewährt nicht nur bei ausdrücklicher Zahlungsgestundung, sondern ebenso bei bloßem Zahlungsausschub und bei jeder Vorausbezahlung, z. B. also bei Bezug fremder Arbeitsleistungen, bei Miete oder Pacht zc., falls die Bezahlung terminweise erfolgt. In diesen Fällen ist jedoch die Kreditgewährung nur nebensächliche Folge eines anderweitigen Tauschgeschäfts, eines Verkaufs, einer Vermietung oder Verpachtung zc., während übrigens durch Vermieten und Verpachten lediglich die zeitweise Nutzung einer Sache ohne Übertragung des Eigentumsrechts an dieser selbst überlassen wird, z. B. der Gebrauch einer Wohnung, eines Fuhrwerks zc. zur Bedürfnisbefriedigung, oder die Benutzung eines Grundstücks, einer Viehherde zc. zur Frucht-erzeugung.

### § 121.

Jede Kreditgewährung setzt einerseits voraus, daß der Kreditgeber (Gläubiger) in der Lage ist, nicht nur Güter an Andere abtreten, sondern auch deren Gegenwert bis zur Wiedererstattung oder Vergeltung missen zu können, und stützt sich andererseits auf das Vertrauen, daß der Kreditnehmer (Schuldner) sowohl den Willen als auch die Fähigkeit haben werde, die seinerseits bei Eingehen auf das Schuldverhältnis übernommene Verbindlichkeit und gegebene Zuficherung zu erfüllen.

Charakteristisch für das Wesen des Kreditverkehrs und der Kreditgeschäfte sind:

1. Das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung; beide sind durch ein Zeitintervall getrennt.
2. Das durch die relative Unsicherheit der in der Zukunft liegenden Gegenleistung bedingte Vertrauen, daß diese Gegenleistung stattfinden kann und wird.
3. Das Moment der Freiwilligkeit. (Zwangsanleihen z. B. sind nicht sowohl Kreditgeschäfte, als eine Art der Besteuerung.)

Die Kreditfähigkeit der einzelnen Menschen bemißt sich also teils nach den persönlichen Eigenschaften, teils nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen derselben, teils endlich zugleich danach, inwieweit die zur Deckung der Schuld erforderlichen Werte leicht, sicher und rechtzeitig von denselben verfügbar gemacht werden können.

## § 122.

Je nach der Grundlage, auf welcher die Sicherheit der Gegenleistung beruht, unterscheidet man Personal- und Realkredit. Ersterer stützt sich überwiegend auf die Person, letzterer auf das Vermögen des Schuldners und auf das dem Gläubiger daran eingeräumte Pfandrecht.

Der Personalkredit ist, insofern er als rein persönlicher Kredit sich überwiegend auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, beziehentlich auf die gewonnene Ansicht über die geschäftliche Zuverlässigkeit und anzunehmende Zahlungsfähigkeit des Schuldners selbst oder des für ihn Bürgschaft Leistenden stützt, diejenige Form, in welcher der Kredit zuerst auftritt; insofern er aber als sogen. Geschäfts- oder Zahlungskredit hauptsächlich auf dem Vertrauen zu dem Erfolge des Geschäftsbetriebes des Kreditnehmers beruht, erst die Frucht der höheren Kulturstufen. Die Dauer des Kreditverhältnisses kann dabei in der Regel nur eine so kurz bemessene sein, daß inzwischen nicht so leicht eine ungünstige Veränderung in Bezug auf die wirtschaftliche Lage und die Geschäftsverhältnisse des Schuldners zu befürchten ist. Und weil nun auf kürzere Frist gewährte Kredite nur zu sich bald wieder abwickelnden Geschäften verwendbar sind, so ergibt sich hieraus zugleich, für welche Zwecke ein derartiger Kredit auszureichen vermag, und weshalb derselbe vorzugsweise im Handel benutzt wird.

Personalkreditgeschäfte sind z. B. Darlehen gegen Handschein, Schuldschreibung, Wechsel; Eröffnung von Buchkredit, von laufenden Rechnungen, von Bank-Guthaben (ohne Deckung) zc.

Der Realkredit stützt sich auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, welches dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung übergeben oder verschrieben wird, damit er sich nötigenfalls aus diesen verpfändeten Vermögensteilen bezahlt machen kann. — Die beweglichen Vermögensstücke können als Faustpfand in den Besitz des Kreditgebers übergehen (bei Pfandleihern, Leihhaus, Verfaßamt, im Lombardkreditgeschäft der Banken) oder bei Dritten hinterlegt werden (in Warenhäusern, Docks, Zollämtern). Letzterenfalls können die übertragbaren Scheine (Warrants, Lagerhauscheine zc.) Gegenstand eines Faustpfandgeschäftes sein. Der Immobiliarkredit beruht auf Verpfändung von im Besitz des Schuldners bleibenden unbeweglichen Gütern (Häusern, Grundstücken), durch Verschreibung zu Gunsten des Kreditgebers in der Höhe der Forderung desselben unter bestimmten rechtlichen Formalitäten (Hypotheken; Hypothekarkredit). Der Hypothekarkredit ist besonders üblich in der Landwirtschaft und überhaupt bei gewerblichen Unternehmungen, welche vorwiegend mit stehendem Kapital arbeiten.

Nach dem Zweck der Kreditnahme oder nach der Verwendung der durch Kredit erhaltenen Güter unterscheidet man Konsumtivkredit (zur Befriedigung laufender Bedürfnisse, also zum Zwecke unproduktiven Verbrauchs) und Produktivkredit (zum Zwecke der Produktion oder des Erwerbs). — Letzterer findet sich als landwirtschaftlicher (Meliorations- oder Betriebs-), als industrieller und als merkantiler Kredit. — Er dient zur Beschaffung umlaufenden oder stehenden Kapitals. Ersterenfalls ist er in der Regel kurzfristig, da das umlaufende Kapital nach Beendigung des Produktionsprozesses in den absatzfertigen Waren seinem Werte nach wieder disponibel ist. Das stehende Kapital dagegen geht nur allmählich und ratenweise in den Wert der Produktionserzeugnisse über; hier ist deshalb langfristiger Kredit und allmähliche (ratenweise) Abzahlung der Schuldsomme (bezw. Amortisation) angezeigt.

Zu dem Produktivkredit zählt man auch wohl die Kreditaufnahme zum Zweck von Vermögensauseinandersetzungen, zur Sicherung des Besitzes oder zum Erwerb von Objekten, die als Rentenquellen dienen (Besitzkredit).

Weiterhin unterscheidet man terminierten Kredit (auf bestimmte Frist) und unterterminierten Kredit. Der letztere ist entweder unkündbar oder — jederzeit oder nur unter bestimmten Voraussetzungen — kündbar.

Endlich wäre noch zu unterscheiden öffentlicher, insbesondere Staats-, und privater Kredit.

### § 123.

Die Wirkungen des Kredits lassen sich dahin zusammenfassen, daß derselbe allgemeinhin den Güterumsatz, die Produktion sowie rückwirkend die Kapitalbildung befördert, insbesondere aber die wirtschaftlichste Anwendung des Vermögens begünstigt, indem er die Übertragung von Kapitalien (in die relativ tüchtigste Hand) erleichtert und außerdem einen Ersatz für kostspieligere Tauschwerkzeuge gewährt.

Der Kredit vermehrt keineswegs unmittelbar das vorhandene Vermögen, sondern begünstigt nur dessen produktive Verwendung. Derselbe macht den Tauschverkehr von sofortiger Barzahlung unabhängiger und die bereits verfügbaren Kapitalien für diejenigen, welche letztere am besten anzuwenden vermögen, zugänglicher, als es ohnedem der Fall sein würde. Er erleichtert somit überhaupt den Güterumsatz und die Versorgung der Produktion mit den für sie erforderlichen Kapitalien und ermöglicht namentlich auch deren Konzentration zum Zusammenwirken im großen. Endlich fördert

er zugleich die Neuansammlung von Kapital, weil die Möglichkeit, solches jederzeit, falls es nicht durch Selbstanwendung nutzbar zu machen wäre, mindestens durch Ausleihen nutzen zu können, zum Aufsparen anreizt.

Übrigens ist in volkswirtschaftlicher Beziehung Kreditgeben und Kreditnehmen lediglich dann vorteilhaft, wenn der Schuldner den kreditierten Wert, beziehentlich das entliehene Kapital, produktiver anwendet, als der Gläubiger es gethan hätte (was auch in der Regel der Fall sein muß, um jenes und dieses überhaupt möglich zu machen), dagegen dann nachteilig, wenn das Umgekehrte stattfindet. Als schon an sich unwirtschaftlich aber erscheint jede Kreditbenutzung behufs unproduktiven Verbrauchs, aus welcher nicht selbst wieder die „künftige Gegenleistungsfähigkeit“ irgendwie hervorgeht.

Hiermit steht es schließlich im Zusammenhange, daß der Kredit im ganzen erst bei hochentwickelter Kultur recht an Bedeutung gewinnt, wo er zunehmend mehr Bedürfnis und wo es gleichzeitig möglicher wird, denselben nicht etwa bloß zur Überwindung vorübergehender Not, sondern vielmehr überwiegend des damit zu erzielenden Gewinnes halber, und sonach behufs Förderung der Produktion, zu benutzen.

### Kreditzahlungsmittel.

#### § 124.

Kostspieligere Tauschwerkzeuge (Metallgeld) vermag der Kredit insofern zu ersetzen, als er einerseits Abrechnen und Überweisen, die Anwendung von Anweisungen und Wechseln, und andererseits den Gebrauch von Papiergeld möglich macht.

Die Zahlung durch Kredit geschieht in verschiedener Weise, jenachdem derselbe entweder zur Vermittelung einer möglichst geldlosen zeitweisen Ausgleichung gegenseitiger Forderungen oder zu stetigerer Stellvertretung des Metallgeldes benutzt wird; in beiden Fällen wird der Bedarf an letzterem vermindert.

#### § 125.

Unter **A b r e c h n e n** versteht man das Ausgleichen der im Laufe der Zeit entstandenen gegenseitigen Forderungen zwischen zwei mit einander in Geschäftsverkehr stehenden Personen, unter **Ü b e r w e i s e n** dagegen das Ausgleichen der gegenseitigen Forderungen zwischen Mehreren.